der LandtCantzley / außzufertigen seyndt / geschweigent der grossen Confusionen, so bey denen Prothocollen entstehen müesten; Dahero dann dem Landtschreiber / wie sonsten bey Gericht / also auch in diser Criminal Iurisdiction allen Sessionen beyzuwohnen / ausser vnd inner Gericht / in den jenigen Sachen / so zu befürderung der Criminalien geraichen / die gehörige Notturfften anzustellen / vnd außfertigen zulassen / auch in täglicher erledigung dem Herrn Landt-Marschallen aines vnd anders vorzutragen / obgelegen.

Articulus XVI.

Von dem Orth vnd Zeit deß Gerichts / vnd Publication der Vrthel.

DV besitzung deß Adelichen Criminal Gerichts / ist erwöhlt die Ritterstuben im Landthauß / welches dann so wol der Personen Stand / als auch der Respect deß Privilegij erfordert / vnd zwar jedesmal am Vormittag / ausser daß die Examina (wo kein Iurament erfordert wirdt) auch am Nachmittag beschehen können:

Wegen der Vrthl aber / ist vermög Prothocolls, den 19. Augusti, Anno 1639. geschlossen / daß selbige mit gleichen Ceremonien, wie sonsten die Abschidt in denen N: Oe: LandtsRechten sollen publiciert werden / welcher Schluß erst den 30. April 1655. jnhalt Prothocolls, fol. 441. widerumb ernewert / vnd also würcklich practiciert worden.

Articulus XVII.

Von dem sichern Blait / oder Salvo Conductu.

ES ist nicht genueg ain Salvum Conductum von der Hochlöblichen N: Oe: Regierung zuhaben / sondern es muß auch solcher durch ainen Befelch dem Landt-

Mar-

Marschallischen Gericht intimiert werden / darauff dann der Citierte bey erscheinung mit ainem Handtstraich angelobt / daß er sich glaitlich verhalten / vnd jederzeit auff begehren erscheinen wolle. So lang nun die verglaittung wehret / soll der Verglaite kein Wöhr noch Waffen tragen / wie auch von seinen Güetern nichts verändern.

So bald aber ein EndtVrthl ergangen / ist das sichere glait erloschen / vnd mueß der Reus, wie in dem XI. Articul vermelt / biß zu der Hochlöblichen Regierung erfolgenten verbschaidung im Arrest gehalten werden.

ARTICULUS XVIII.

Von denen Ferien in Criminal-Sachen.

SWollen sonsten in denen Rechtlichen Processen, die Gerichts Ferien ordentlich gehalten / vnd denen Partheyen zu handlung jhrer Notturfften nicht geraittet werden / so pflegt man doch in denen Criminalien gar keine Ferien zuhalten / welches dann nicht allein die Wichtigkeit der Sachen selbsten mit sich bringt / sondern es ist auch solches jedesmahl in denen Salvis Conductibus von der Hochlöblichen N: Oe: Regierung außdrucklich vorbehalten / das nemblichen die etwan entzwischen einfallente Ferien darein nicht sollen gezogen / oder verstanden werden: Dahero es auch in die Interlocutori Vrthl ebenfals eingeruckt wirdt / hisce formalibus:

Da er ein mehrere / oder erheblichere entschuldigung / oder Purgation einzuwenden hätte / solches vngehindert der Weinferien jnner 14. Tagen peremptoriè thuen solle.

Criminal Prothocoll in Causâ Herrn N: N: den 11. Septembris, Anno 1654. fol. 437.

Wie dann auch die Zeugs verhörungen / vnd andere præparatoria, so ad instruendam Causam Criminalem geraichen /